

XII ZR 7/05 - Trennungsunterhalt entfällt, wer eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft aufnimmt

Der Bundesgerichtshof hatte darüber zu entscheiden, ob eine Ehefrau den Anspruch auf Trennungsunterhalt verirken kann, wenn sie eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft aufnimmt. Der BGH entschied: Bricht ein Ehepartner aus einer "intakten" [Ehe](#) aus, um mit einem neuen Lebensgefährten auf Dauer zusammenzuleben, so entfällt der Anspruch auf Trennungsunterhalt. Dies gilt auch dann, wenn sie eine homosexuelle Beziehung eingehen, weil sie sich sexuell umorientiert haben.

Aus dem Fall:

Die Klägerin nimmt den Beklagten, ihren Ehemann, auf [Zahlung](#) von Trennungsunterhalt in Anspruch. Sie hatte diesen nach etwa 26-jähriger [Ehe](#), aus der fünf Kinder hervorgegangen sind, aufgrund ihrer sexuellen Umorientierung und gleichgeschlechtlichen Neigungen verlassen und war zu einer Freundin gezogen, zu der sie einige Zeit darauf auch eine intime Beziehung aufnahm. Im Zeitpunkt der Trennung lebten die jüngsten Kinder noch im Haushalt der Parteien; sie blieben nach dem Auszug der Klägerin bei dem Beklagten.

Das [Amtsgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Auf ihre Berufung ist der Klägerin der begehrte Trennungsunterhalt teilweise zugesprochen worden. Das Berufungsgericht hat die Auffassung vertreten, die Inanspruchnahme des Beklagten sei nicht grob unbillig im Sinne des § [1579 BGB](#). Dabei könne dahinstehen, ob die [Ehe](#) beim Auszug der Klägerin bereits zerrüttet gewesen sei. Jedenfalls sei die [Abkehr](#) der Klägerin von der [Ehe](#) nicht ohne objektiven Grund, sondern aus verständlichen Motiven erfolgt, so dass es an der Voraussetzung des "Ausbruchs aus der [Ehe](#)" als Anwendungsfall des § [1579 Nr. 7 BGB](#) fehle.

Die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision, mit der der Beklagte weiterhin Klageabweisung begehrte, hatte Erfolg.

Der Tatbestand des § [1579 Nr. 7 BGB](#), der ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei dem Berechtigten liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten voraussetzt, kann erfüllt sein, wenn der Berechtigte gegen den Willen des anderen [Ehegatten](#) eine eheähnliche Gemeinschaft begründet oder ein nachhaltiges, auf längere Dauer angelegtes intimes Verhältnis zu einem anderen Partner aufnimmt. Darin ist eine so schwerwiegende [Abkehr](#) von den ehelichen Bindungen zu sehen, dass nach dem Grundsatz der [Gegenseitigkeit](#), der dem ehelichen Unterhaltsrecht zugrunde liegt, die Inanspruchnahme des anderen [Ehegatten](#) auf Unterhalt grob unbillig erscheint. Der entscheidende Gesichtspunkt für die Annahme eines Härtegrundes ist dabei nicht in der Trennung als solcher zu sehen; es steht dem Unterhaltsberechtigten frei, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzuheben. Wesentlich ist vielmehr, dass er sich zu seinem Verhalten in Widerspruch setzt, wenn er sich einerseits aus den ehelichen Bindungen löst, andererseits aber die eheliche Solidarität durch ein Unterhaltsbegehren einfordert. Insofern wird das Prinzip der [Gegenseitigkeit](#) verletzt, wenn der Berechtigte sich gegen den Willen seines [Ehegatten](#) einem anderen Partner zuwendet und jenem die dem [Ehegatten](#) geschuldete Hilfe und Fürsorge zuteil werden lässt. Eine in dieser Weise erfolgte [Abkehr](#) von der [Ehe](#), die vor allem in der Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft oder der Aufnahme eines nachhaltigen, auf längere Dauer angelegten intimen Verhältnisses liegen kann, führt dazu, dass die Inanspruchnahme des anderen [Ehegatten](#) auf Unterhalt grob unbillig erscheint.

Dabei ist es regelmäßig nicht von Bedeutung, ob der Berechtigte sich im unmittelbaren Anschluss an die Trennung einem anderen Partner in der vorgenannten Art zuwendet, oder ob dies erst zu einem späteren Zeitpunkt des Getrenntlebens geschieht. Wesentlich ist vielmehr, ob das Verhalten des Berechtigten für das Scheitern der [Ehe](#) ursächlich war. Das wäre etwa dann nicht der Fall, wenn die Aufnahme der Beziehung erst zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Verpflichtete sich seinerseits bereits von seinem [Ehegatten](#) abgewandt hatte.

Diese Beurteilung gilt für den Tatbestand des § [1579 Nr. 7 BGB](#) unabhängig davon, ob der Berechtigte eine heterosexuelle oder eine gleichgeschlechtliche [Lebensgemeinschaft](#) begründet oder zu einem Mann oder einer Frau ein nachhaltiges, auf Dauer angelegtes intimes Verhältnis aufnimmt. Das bedeutet nicht, dass die sexuelle Umorientierung des Berechtigten unterhaltsrechtlich sanktioniert wird. Die Entwicklung gleichgeschlechtlicher Neigungen und die deshalb vorgenommene Trennung bleiben dem Berechtigten unbenommen. Die Annahme eines Härtegrundes ist erst dann gerechtfertigt, wenn er sich unter [Abkehr](#) von der [Ehe](#) einem anderen Partner zuwendet. Insofern gewährleistet § [1579 BGB](#) die Verfassungsmäßigkeit des verschuldensunabhängigen Unterhaltsrechts. Die Grenze der [Zumutbarkeit](#) eines schuldunabhängigen Unterhaltsanspruchs würde dort überschritten, wo ein getrennt lebender oder geschiedener [Ehegatte](#) Unterhaltsansprüche seines Partners zu erfüllen hätte, obwohl dieser sich ganz bewusst von jeglichen ehelichen Bindungen gelöst hat. In einem solchen Fall wäre die mit der Inanspruchnahme verbundene Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Verpflichteten im finanziellen Bereich nicht mehr verfassungsgemäß. Für den Verpflichteten macht es insofern keinen maßgeblichen Unterschied, ob sein [Ehegatte](#) eine Beziehung zu einem Mann oder zu einer Frau aufgenommen hat. Andererseits stellt sich das Fehlverhalten des Berechtigten nicht deshalb in einem milderen Licht dar, weil er einen gleichgeschlechtlichen neuen Partner gewählt hat.

Danach kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Klägerin ein schwerwiegendes, eindeutig bei ihr liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt. Hierfür wird es auf die vom Berufungsgericht offengelassene Frage ankommen, ob sich die Trennung der Klägerin als Ausbruch aus einer intakten [Ehe](#) darstellt oder ob die [Ehe](#) zu diesem Zeitpunkt bereits aus anderen Gründen gescheitert war. Sollte Letzteres der Fall gewesen sein, läge ein schwerwiegendes, eindeutig der Klägerin anzulastendes Fehlverhalten nicht vor. Die [Sache](#) war deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses die erforderlichen Feststellungen nachholen kann. Sollte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangen, dass der Tatbestand des § [1579 Nr. 7 BGB](#) erfüllt ist, wird es in einem weiteren Schritt zu beurteilen haben, inwieweit der Unterhaltsanspruch der Klägerin unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere der Ehedauer und der fünf gemeinsamen Kinder, zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen ist.

BGH-Urteil vom 16. April 2008 – [XII ZR 7/05](#);

AG Schwedt 4 F 267/01 Entscheidung vom 20. Juni 2003;

OLG Brandenburg 10 UF 166/03 Entscheidung vom 30. November 2004

Quelle: [BGH PM 78/2008](#)